



# Das Wichtige tun.

## Lenkungsausschuss Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

# Fachempfehlung für die Feuerwehren in NRW zur Einführung der Rauchwarnmelderpflicht

Gemeinsames Positionspapier des Verbandes der Feuerwehren in NRW (VdF NRW), der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in NRW (AGBF NRW) und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter hauptamtlicher Feuerwachen in NRW (AGHF NRW).

Düsseldorf, den 04.04.2013

## 1. Begründung und rechtliche Umsetzung

„In Deutschland kommen jährlich bei Bränden 400 bis 500 Menschen ums Leben, etwa 5000 werden schwer verletzt. Hauptursache der Todesfälle bei Wohnungsbränden ist nicht die Temperatureinwirkung, sondern der Erstickungstod durch toxische Gase im Brandrauch. Bei frühzeitiger Alarmierung durch Rauchwarnmelder – insbesondere nachts – können viele Leben gerettet werden.

Langjährige Aufklärungskampagnen haben nicht zu der erhofften Steigerung der Anzahl an installierten Rauchwarnmeldern geführt. Nach Schätzungen verfügen zwei Drittel aller Haushalte in Nordrhein-Westfalen nicht über einen Rauchwarnmelder. Eine gesetzliche Regelung soll die Sicherheit in Wohnungen im Brandfall entscheidend verbessern<sup>[1]</sup>.

Als Ergebnis zahlreicher Arbeitsgespräche der Landesregierung im Sommer und Herbst 2011 mit Vertretern betroffener Kammern und Verbände (Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, Bau- und Ingenieurkammer, Vertreter der Hauseigentümer und Mieter, der Versicherungswirtschaft, Kommunalen Spitzenverbände, des Zentralverbandes der Elektroindustrie und der Feuerwehren) wird auch in Nordrhein-Westfalen die gesetzliche Rauchwarnmelderpflicht über die Änderung der Landesbauordnung (BauO-NRW) stufenweise eingeführt. In § 49 BauO NRW wird hierzu ein neuer Absatz (7) eingefügt:

### § 49 Abs. 7 BauO NRW<sup>[1]</sup>

*„In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer, sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Dieser muss so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Wohnungen, die bis zum 31.03.2013 errichtet oder genehmigt sind, haben die Eigentümer spätestens bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 auszustatten. Die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder hat der unmittelbare Besitzer sicherzustellen, es sei denn, der Eigentümer hat diese Verpflichtung bis zum 31.03.2013 selbst übernommen.*

## 1.2 Geltungsbereich der Rauchwarnmelderpflicht

Der neu geschaffene § 49 Abs. 7 BauO NRW führt die Rauchwarnmelderpflicht ausschließlich für Wohnungen ein. Dabei umfasst der juristische Begriff „Wohnung“ eine Anzahl von Räumen innerhalb eines festen Gebäudes, die Wohnzwecken dienen und die selbständige Lebensführung ermöglichen<sup>[2]</sup>. Daher sind z.B. auch das Einfamilienhaus, das möblierte Zimmer oder der überwiegend ortsfest installierte Wohnanhänger<sup>[3]</sup> „Wohnung“ im Sinne des Gesetzes.

Im Gegensatz dazu hat der Gesetzgeber auf die pauschale Einführung der Rauchwarnmelderpflicht für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung, sog. „Sonderbauten“, bewusst verzichtet. Daher ist eine Anwendung des § 49 Abs. 7 BauO NRW, z.B. auf Kindertagesstätten, Beherbergungsstätten und andere Sonderbauten nicht geboten. Für diese Einrichtungen definieren entweder entsprechende Sonderbauvorschriften andere Anforderungen, z.B. SBauVO - Teil 2 Beherbergungsstätten, oder lassen sich im Einzelfall über die Anwendung des § 54 Abs. 1 BauO NRW, z.B. für Kindertagesstätten, besondere Anforderungen aufstellen.

In den verbleibenden Fällen, in denen eine Ausstattung mit Rauchwarnmeldern nicht vorgeschrieben ist, z.B. Beherbergungsstätten mit weniger als 12 Betten, sollte in Stellungnahmen oder Brandschauberichten dennoch eine Empfehlung geäußert werden. Dies könnte z.B. über folgenden Mustersatz geschehen:

„Für Ihr Bauvorhaben/Objekt besteht keine gesetzliche Pflicht zur Ausstattung mit Rauchwarnmeldern. Erfahrungen der Feuerwehren aus Einsätzen in vergleichbaren Objekten zeigen jedoch, dass eine Ausstattung mit Rauchwarnmeldern die Sicherheit der Personen entscheidend verbessern kann. Es wird daher empfohlen in [Räume oder Bereiche einfügen] Rauchwarnmelder nach DIN EN 14604 zu installieren. Die Installationshinweise des Herstellers sind zu beachten. Rückfragen hierzu beantworten wir gerne unter [Kontakt einfügen]“.

Die Rauchwarnmelderpflicht gilt darüber hinaus nur für die Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen. Im Mehrfamilienhaus endet damit die Rauchwarnmelderpflicht an den Wohnungstüren, da der notwendige Treppenraum explizit nicht im Überwachungsumfang genannt wurde. In Ein- und Zweifamilienhäusern verbinden im Regelfall offene Treppenverbindungen die einzelnen Etagenflure ohne Türen und Ausbildung eines notwendigen Treppenraums miteinander, so dass zumindest die Flure auf jeder Etage mit Rauchwarnmeldern ausgestattet werden müssen. Eine Vernetzung von Rauchwarnmeldern zwischen verschiedenen Nutzungseinheiten wird nicht empfohlen, da im Alarmfall u. U. mehrere Bereiche gewaltsam geöffnet werden müssen, um die Auslöseursache zu finden.

Auch für die übrigen Räume eines Gebäudes werden von den Feuerwehren Warnmelder empfohlen. In Treppenträumen, Kellerräumen, Lagerräumen oder Dachgeschossen können dafür Rauchwarnmelder empfohlen werden. Für Küchen werden nur Warnmelder empfohlen, die für diese Räume geeignet sind (Flammen- und Temperaturwarnmelder oder besonders dafür geeignete Rauchwarn- oder Mehrkriterienmelder). Für Gehörlose sind Zusatzausstattungen verfügbar, die mit dafür geeigneten Rauchwarnmeldern kombiniert werden können.

Sind in Wohngebäuden Brandmeldeanlagen oder Gefahrenwarnanlagen mit Rauchmeldern gemäß DIN EN 54-7 in den nach § 49 Abs. 7 BauO NRW auszustattenden Räumen vorhanden, kann auf eine zusätzliche Installation mit Rauchwarnmeldern gemäß DIN EN 14604 verzichtet werden, wenn die örtliche Alarmierung in den Räumen sichergestellt ist.

In Baugenehmigungen festgelegte Ausstattungen mit Rauchwarnmelder, z.B. als genehmigte Kompensationsmaßnahme für Holztreppe im Bestand, werden durch die Neuregelung nicht berührt.

### 1.3 Ausstattungs- und Nachrüstfristen

Die Einführung der Rauchwarnmelderpflicht erfolgt in zwei Schritten, wobei der 31.03.2013 der entscheidende Stichtag ist:

- Wohnungen, die bis zu diesem Stichtag errichtet oder genehmigt wurden, sind spätestens bis zum 31.12.2016 mit Rauchwarnmeldern auszustatten. Hierunter fallen alle Bestandsgebäude und Bauvorhaben, für die am Stichtag bereits eine Baugenehmigung vorliegt.
- Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Wohnungen für die eine Baugenehmigung nach dem 31.03.2013 erteilt wird, unmittelbar mit Rauchwarnmeldern ausgestattet werden müssen. Dies schließt sowohl komplette Neubauten als auch Nutzungsänderungen, z.B. Dachgeschossausbauten, mit ein.

### 1.4 Verantwortlichkeit für die Erstaussattung mit Rauchwarnmeldern

Im Gesetz ist die Zuständigkeit für die Ausstattung mit Rauchwarnmeldern eindeutig dem Eigentümer zugeordnet worden. Zur Ausstattung und Installation gehört auch, dass der Melder ordnungsgemäß in Betrieb genommen wird. Auch der Austausch nicht mehr funktionierender Melder obliegt dem Eigentümer, da der Melder Teil der Wohnungsausstattung wird<sup>[4]</sup>. Dies schließt auch den notwendigen Austausch nach Ablauf der maximalen Verwendungsdauer (Herstellerangabe beachten, maximal meist 10 Jahre) mit ein<sup>[4]</sup>.

Bereits vorhandene Rauchwarnmelder in Wohnungen, die vor dem 31.03.2012 genehmigt wurden oder Rauchwarnmelder, die durch die Mieter installiert wurden, dürfen weiterhin betrieben werden, soweit sie den Qualitätsmerkmalen (vgl. Pkt 1.5) entsprechen und sich der Eigentümer von der ordnungsgemäßen Ausstattung bzw. Installation überzeugt hat. Für diesen Fall wird empfohlen, ein formloses Übernahmeprotokoll zu erstellen.

Zur Umlagefähigkeit der Installationskosten auf die Miete oder Betriebskosten gibt es gerichtliche Entscheidungen aus anderen Bundesländern. Da es sich um eine zivilrechtliche Fragestellung handelt, kann die Feuerwehr hier keine Rechtsberatung übernehmen. Folgende Rechtsgrundlagen bzw. Urteile können als Orientierungsrahmen jedoch genannt werden:

- § 559 Abs. 1 BGB Mieterhöhung bei Modernisierung  
„Soweit die Landesbauordnungen den Einbau nicht nur beim Neubau, sondern nachträglich auch im vorhandenen Wohnungsbestand vorschreiben, sind die Kosten für die Anschaffung und Installation von Rauchwarnmeldern als Modernisierungskosten mit 11 % der Anschaffungskosten auf die jährliche Nettokaltmiete umlagefähig, weil es sich gemäß § 559 Abs. 1 BGB um Kosten für andere bauliche Maßnahmen auf Grund von Umständen handelt, die der Vermieter nicht zu vertreten hat“<sup>[5]</sup>.
- „Der Mieter muss dem Vermieter die Kosten für die Anmietung und Wartung von Rauchwarnmeldern als Nebenkosten der Miete bezahlen“  
Landgericht Magdeburg Aktenzeichen 1 S 171/11

- „Wartungskosten für Rauchwarnmelder sind als Betriebskosten umlagefähig“  
Amtsgericht Lübeck Aktenzeichen: 21 C 1668/07

## 1.5 Qualitätsmerkmale der zu installierenden Rauchwarnmelder

In der Begründung zur Einführung der Rauchwarnmelderpflicht über den § 49 Abs. 7 BauO NRW wird deutlich, dass die beiden Normen DIN 14676 „Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung“ und DIN EN 14604 „Rauchwarnmelder“ als anerkannte Regeln der Technik zu beachten sind.

Gemäß der Anwendungsnorm DIN 14676 müssen Rauchwarnmelder nach DIN EN 14604 zertifiziert sein. Zudem dürfen seit August 2008 nur noch nach DIN EN 14604 zertifizierte Rauchwarnmelder auf den Markt gebracht werden. Die Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen der in Frage kommenden Europäischen Norm muss u.a. durch eine werkseigene Produktionskontrolle sowie einer Typprüfung nachgewiesen werden. Diese Prüfung wird durch eine unabhängige Produktzertifizierungsstelle durchgeführt. Der Norm ist außerdem zu entnehmen, welche Angaben auf dem Rauchwarnmelder und in den Begleitdokumenten enthalten sein müssen.

Zudem muss zum Rauchwarnmelder eine Anleitung geliefert werden, die Informationen über Anweisungen für Standortwahl, Montage und Wartung erhalten. Zusätzlich müssen auf dem Produkt das Symbol für die CE-Kennzeichnung sowie die Nummer des EG-Konformitätszertifikates angegeben sein.

Von Seiten der Feuerwehren wird die Installation von Rauchwarnmeldern mit Langzeitbatterie und erhöhter Zuverlässigkeit empfohlen. Diese sind zum Beispiel an der herstellerunabhängigen „Q“-Kennzeichnung zu erkennen.

## 1.6 Kontrolle der Ausstattung mit Rauchwarnmeldern

In der Änderung der Bauordnung hat der Gesetzgeber auf eine Festlegung einer Kontrolle der Rauchwarnmelderpflicht bewusst verzichtet. Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen, dass auch ohne eine Kontrolle vor Ort schrittweise ein Ausstattungsgrad von über 80% erreicht werden kann. Nach Ablauf der Übergangsfrist hat der Mieter zivilrechtlich spätestens nach dem 31.12.2016 einen Anspruch auf die Ausstattung der angemieteten Wohnung mit Rauchwarnmeldern.

Für Neubauten oder Nutzungsänderungen, die nach dem 31.03.2013 genehmigt werden, könnte die Untere Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Bauabnahme (Schlussabnahme) die Einhaltung des § 49 Abs. 7 überprüfen. Die meisten Wohnungen werden jedoch im Rahmen des sog. vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach § 68 BauO NRW genehmigt. Mit Bezug auf § 82 Abs. 1 BauO NRW ist es den Unteren Bauaufsichtsbehörden freigestellt, bei diesen Vorhaben auf die Bauzustandsbesichtigung zu verzichten.

## 1.7 Pflichten des „unmittelbaren Besitzers“

Während die Erstausrüstung mit Rauchwarnmelder Aufgabe des Eigentümers ist, überträgt der Gesetzgeber die Wartung und Instandhaltung während der Verwendungsdauer auf den „unmittelbaren Besitzer“, d.h. Mieter der Wohnung oder Bewohner des selbst genutzten Eigentums. Erfolgt die Ausstattung noch vor dem 31.03.2013, kann der Eigentümer die Verpflichtung zur Wartung und Instandhaltung übernehmen und z.B. in Form eines Wartungsvertrages an Dritte vergeben, ohne hierfür die Zustimmung beim unmittelbaren Besitzer einzuholen. Diese Klausel soll verhindern, dass derzeit bestehende Vereinbarungen und Verträge, in denen der Eigentümer diese Aufgabe übernommen hat, gekündigt werden müssen.

Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft (nach DIN EN 14604) umfasst:

- Regelmäßige Funktionskontrolle nach Angaben des Herstellers (Testknopf drücken)
- ggf. Batteriewechsel nach Anleitung des Herstellers/ Funktionsüberprüfung nach Batteriewechsel (Testknopf drücken)
- Sichtkontrolle auf Verschmutzungen oder Beschädigungen (einmal jährlich)

Generell kann der Bewohner der Wohnung dieser Aufgabe nur nachkommen, wenn er bei der (Erst)-Installation der Rauchwarnmelder die Bedienungsanleitung des Herstellers oder eine Anweisung durch die Installationsfirma erhält.

Nach Ablauf des Stichtags können der Eigentümer und der unmittelbare Besitzer (schriftliche) Einzelvereinbarungen zur Aufgabenwahrnehmung treffen. Eine Aufgabenwahrnehmung durch den Eigentümer kann durch Reduktion der Anzahl der handelnden Personen die Zuverlässigkeit und Dokumentation der regelmäßigen Überprüfung erhöhen und wird daher empfohlen.

## 1.8 Aufgeschaltete Rauchwarnmelder

Aufgrund des demografischen Wandels bieten immer mehr Anbieter von Hausnotruf-Dienstleistungen die Möglichkeit an, funkvernetzte Rauchwarnmelder auf ein solches System aufzuschalten.

Da es sich bei diesem Angebot um eine kommerzielle Dienstleistung handelt, die vergleichbar auf Wach- und Schließgesellschaften aufgeschaltete Gefahrenwarnanlagen ist, sind die Anbieter bei der ungeprüften Weitergabe (d. h. keine telefonische Verifizierung oder Erkundung vor Ort) von Brandmeldungen unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Fall von Falschalarmen kostenersatzpflichtig.

Um solche falschen Alarmierungen zu vermeiden, wird daher im Regelfall versucht, über den HND-Transponder erst eine Sprechverbindung zum Teilnehmer aufzubauen. Vorteilhaft aus Sicht der Feuerwehr sind die evtl. verfügbare Sprachverbindung (letzter Aufenthaltsort) und die zusätzlichen Informationen (Anzahl der Bewohner in der Wohnung). Gegeben Falls ist bei Eintreffen der Feuerwehr auch ein Objektschlüssel verfügbar.

## 1.9 Kostenersatz für Falschalarme

Im Gegensatz zu einer baurechtlich geforderten und auf die Leitstelle der Feuerwehr aufgeschalteten Brandmeldeanlage, die nach den entsprechenden technischen Regeln regelmäßig gewartet werden muss, werden Rauchwarnmelder lediglich durch Drücken des Testknopfs und eine Sichtkontrolle durch Laien gewartet.

Im Sinne einer allgemeinen Akzeptanz der Rauchwarnmelderpflicht in der Bevölkerung ist der Kostenersatz allenfalls bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu erwägen. Zudem zeigen aktuelle Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in NRW zum Kostenersatz bei Falschalarmen von Brandmeldeanlagen, dass der Kräfteansatz dem Objekt angemessen und die Einsatzdauer in sinnvollen Zeiteinheiten (keine Pauschalierung je angefangene Stunde) abgerechnet werden muss.

## 2. Einsatzbearbeitung durch die Feuerwehr

Erste Erfahrungen anderer Feuerwehren aus Bundesländern, in denen die Rauchwarnmelderpflicht vor einigen Jahren bereits eingeführt wurde, zeigen danach eine deutliche Zunahme der Alarmierungen<sup>[6]</sup>. Obwohl eine systematische Auswertung bislang nicht veröffentlicht wurde, beträgt die Quote der bestimmungsgemäßen Auslösungen zwischen 5 – 25%<sup>[6]</sup>. Umgekehrt heißt dies, dass die überwiegende Mehrzahl der Einsätze auf Falschalarme zurückzuführen sind. In vielen Fällen wurde dieser Sachverhalt in den lokalen Medien aufgegriffen und kritisch kommentiert.

Bei der Aufstellung eines Einsatzmittelvorschlags für das Stichwort „Alarm Rauchwarnmelder“ sind folgende Aspekte abzuwägen:

- Entsendung einer handlungsfähigen (Erst)-Einheit für den Fall der bestimmungsgemäßen Auslösung
- Umgang mit der hohen Falschalarmquote
- Mögliche Gefährdung durch Fahrten unter Nutzung von Sonder- und Wegerechten und zum Gerätehaus

Wie bei allen anderen Einsätzen auch, kommt der strukturierten Notrufabfrage durch die Leitstelle die entscheidende Bedeutung bei Auswahl der richtigen Einsatzmittel zu. Für den Laien sind die unterschiedlichen akustischen Signale eines Rauchwarnmelders im Ereignisfall (kaum) unterscheidbar, so dass diese aktiv durch den Leitstellendisponenten erfragt werden müssen:

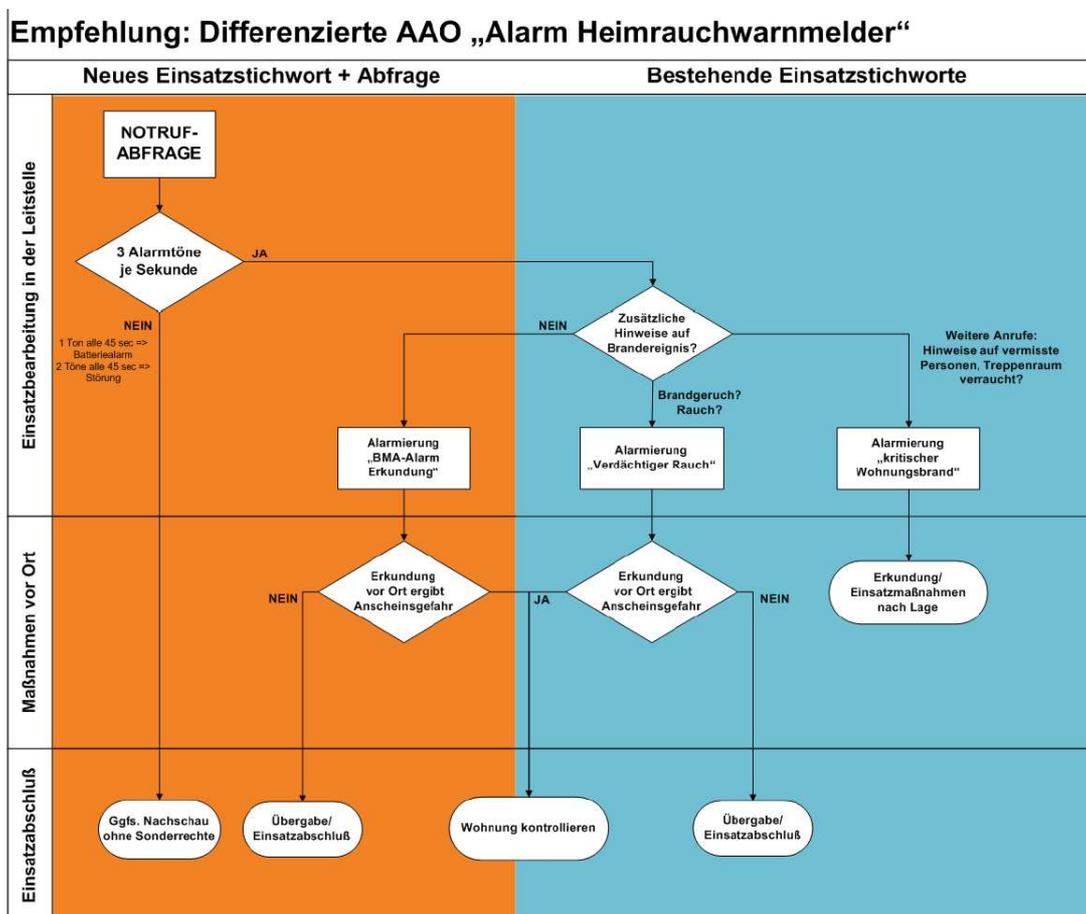
- Alarm: 3 Töne je Sekunde; sehr laut > 85 db(A), auch in der Nachbarwohnung gut wahrnehmbar
- Batteriealarm: 1 Ton alle 30-60 sec, außerhalb der Wohnung nur sehr gedämpft wahrnehmbar
- Störung: 2 Töne alle 30-60 sec

Gemäß der Norm muss ein Rauchwarnmelder nach dem ersten Signal „Batterie auswechseln“ noch mindestens 30 Tage funktionsfähig sein. Sollte bei schon anstehendem Signal „Batteriealarm“ Rauch detektiert werden, muss der Melder immer noch bestimmungsgemäß das Alarmsignal abgeben.

Verglichen mit dem der Schutzzieldefinition der AGBF zugrunde liegenden Szenario des kritischen Wohnungsbrandes erfolgt die Detektion eines Brandereignisses durch Rauchwarnmelder – vor allem nachts – deutlich früher. Im besten Fall können sich die Bewohner ohne die Hilfe der Feuerwehr zu einem frühen Stadium der Brandentwicklung noch selbst retten. Zum anderen kann sich die Zeit zwischen Brandentstehung und Eingang des Notrufs – Absetzen eines Notrufs durch Bewohner oder Nachbarn vorausgesetzt – deutlich verkürzen. Damit kann auch die Feuerwehr zu einem früheren Brandentwicklungsstadium mit ihren Einsatzmaßnahmen beginnen.

Daher scheint es begründet, die Einsatzmittel für den einfachen Rauchwarnmelderalarm unterhalb eines kritischen Wohnungsbrandes anzusetzen, zumal wenn man die hohe Falschalarmquote berücksichtigt. Daher wird empfohlen, unterhalb der bestehenden Stichworte „Verdächtiger Rauch“ und „(kritischer) Wohnungsbrand“ ein Stichwort „BMA-Alarm – Erkundung“ mit reduziertem Kräfteansatz in die AAO einzufügen. Als Mindesteinheit für die erfolgreiche Erkundung und zur Einleitung von ersten Maßnahmen ist zumindest von einem Löschfahrzeug auszugehen.

Liegen jedoch neben dem akustischen Alarm noch weitere Informationen, z.B. Wahrnehmung von Rauch, Brandgeruch oder Flammen, vor, ist mit den Kräfteeinsätzen und den bereits bestehenden Stichworten, z.B. „verdächtiger Rauch“ zu alarmieren. Als wesentlicher Unterschied zur Einheit beim Stichwort „BMA-Alarm-Erkundung“ ist hier ein Sicherheitstrupp Bestandteil der Ersteinheit. Als Abgrenzung zum kritischen Wohnungsbrand ist jedoch noch kein Angriff / Menschenrettung auf zwei unterschiedlichen Wegen zu erwarten.





Auch bei einem Einsatz ist in der Erkundung zwischen der Wahrnehmung eines anhaltenden Dauertones und eines Einzeltones zu unterscheiden.

Da es sich bei den Rauchwarnmeldern in fast allen Fällen vom Funktionsprinzip her um sog. Durchlichtmessgeräte handelt, ist in Wohnungsbereichen auch immer mit Störgrößen wie Tabakrauch, Wasserdampf, oder Stäube zu rechnen.

Dennoch ist bei der Wahrnehmung eines anhaltenden Dauertones im Wohnbereich grundsätzlich von einer bestimmungsgemäßen Auslösung des Rauchwarnmelders und somit über das Vorliegen einer Anscheinsgefahr auszugehen, was ein Tätigwerden und somit auch ggf. das gewaltsame Betreten der Wohnung durch Einsatzkräfte rechtfertigt. Hierbei ist situationsbezogen der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, z.B. ggfs. Erkundung von außen und schadensarmer Zugang zur Wohnung. Wie bei anderen Wohnungsöffnungen auch, ist die Polizei zu alarmieren.

Mit Blick auf die zu erwartende Falschalarmquote ist es sinnvoll, die Zusammenarbeit in dieser Einsatzsituation mit der örtlichen Polizeidienststelle abzustimmen.

### 3. Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehren

Der Verband der Feuerwehren wird unter Einbeziehung von Partnern die Einführung der Rauchwarnmelderpflicht weiter begleiten. Es ist möglich, dass im Zuge dieser Kampagne auch die örtlichen Feuerwehren aktiv werden können oder sollen. Beispielsweise deutet sich jetzt schon an, dass die im Eigenheim lebenden Menschen durch besondere Maßnahmen auf ihre eigene Verpflichtung aufmerksam gemacht werden müssen.

### Quellennachweis

- (1) Wörtliches Zitat aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung NRW zur Änderung der Landesbauordnung, Drucksache 16/1624 vom 05.12.2012
- (2) Gablers Wirtschaftslexikon, Online-Abfrage über Webseite 12/2012
- (3) § 15 Meldegesetz NRW (MG NRW) vom 16.09.1997
- (4) Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung NRW zur Änderung der Landesbauordnung, Drucksache 16/1624 vom 05.12.2012, Seite 1.
- (5) Die Installation von Rauchwarnmeldern aus der Sicht des Vermieters und der Wohnungseigentümergeinschaft, Synopse der Rechtsanwaltskanzlei Breiholt & Voscherau, Hamburg; Veröffentlicht unter <http://www.breiholdt-voscherau.de/Rauchmelder.pdf>, 17.01.2013



<sup>(6)</sup> Telefonische Anfrage bei der BF Hamburg / BF Schwerin